

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
25.01.2023	12	0	2857	00.06.04

Interpellation GLP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend «Schul-areal für Aktivitäten einer missionierenden Freikirche», Antwort

Ausgangslage

Am 26. Oktober 2022 wurde folgende Interpellation eingereicht:

Erstunterzeichner: GLP-Fraktion, Andreas Buser (GLP)
Mitunterzeichnende: Annamaria Badertscher (GFL), Esther Schwarz (SP), Michael Fust (SP)

«Schulareal für Aktivitäten einer missionierenden Freikirche. Der Gemeinderat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Gibt es Vorgaben der Gemeinde, an welche Organisationen gemeindeeigene Liegenschaften vermietet werden? Welche Kriterien kommen bei der Vermietung zum Tragen? Wer fällt Entscheide?*
- 2. Wie beurteilt der Gemeinderat den unten beschriebenen Sachverhalt?*
- 3. Ist der Gemeinderat nicht der Ansicht, dass die Vermietung an Pfimi Bern eine Präjudizwirkung für die Vermietung von gemeindeeigenen Liegenschaften an religiöse Organisationen mit fundamentalistischen Ansichten hat?*
- 4. Ist der Gemeinderat bereit, Freikirchen für ihre Missionsarbeit in Zukunft keine Plattform mehr auf Gemeindegrund zu geben?*
- 5. Falls nein, ist er bereit, den Eltern via die Schulen ein Informationsschreiben betreffend die Veranstalterin und deren Ziele abzugeben?*
- 6. Welche Auswirkungen hat die Kinderwoche der Pfimi auf den Finanzhaushalt der Gemeinde Zollikofen (Aufwand der Gemeinde wie zum Beispiel Hauswart, Mietertrag)?*

Begründung:

Kurz vor den Herbstferien wurden in Zollikofen vor den Schulhäusern Flyer für die «Kinderwoche Zollikofen»¹ an die Kinder verteilt. Die Kinderwoche fand in der letzten Ferienwoche statt (11.-14. Oktober 2022, jeweils 9-12 Uhr; Abschlussfest am Freitagabend).

Der Flyer ist attraktiv gestaltet und enthält verlockende Schlagworte wie «Kinderschminken», «Spiele, Basteln, Theater, Singen» oder «Cafeteria für Eltern und Spielecke für Kleinkinder». Zudem handelt es sich um ein kostenloses Betreuungsangebot, das umso attraktiver ist, da es in Zollikofen ja erst ab dem nächsten Schuljahr eine Ferienbetreuung geben wird.

Da die Flyer bei Schulen abgegeben wurden, die Kinderwoche auf dem Schulgelände (Aula Sekundarstufe 1) stattfand, konnte der Eindruck entstehen, dass die Gemeinde bzw. die Schulen diese Veranstaltung unterstützen.

Der Umstand, dass die Veranstalterin, Pfimi Bern, der Schweizerischen Pfingstmission angehört und eine missionierende Freikirche ist, dürfte vielen Eltern unbekannt sein. Die Pfingstbewegung glaubt an

¹ https://www.pfimibern.ch/fileadmin/user_upload/Dokumentation/Flyer_KIWO_Zollikofen_2022-3.pdf

die Unfehlbarkeit der Bibel. Diese wird möglichst wörtlich ausgelegt. Homosexualität wird als veränderbar und als von Gott nicht gewollt gesehen².

Der eigentliche Zweck Kinderwoche erschliesst sich aus der Predigt der Pfimi Bern vom 9. Oktober 2022³. Laut den dort gemachten Aussagen sollen die Kinder und ihre Familien in der Kinderwoche dem Evangelium nahekommen, sprich, es handelt sich um Proselytismus. Die Kinderwoche soll etwas anstossen, dass Familien und Kinder ihr Leben für immer verändern werden⁴. Da die Kinderwoche ein Gratisangebot ist, ist die Schlussfolgerung einfach: Wenn etwas gratis ist, bist du das Produkt.»

Antwort Gemeinderat

Allgemein

Die Gemeinde Zollikofen stellt den Vereinen und Organisationen für kulturelle, politische und sportliche Freizeitaktivitäten bzw. für ausserschulische Belegungen die Turnhallen und Aulen und ggf. weitere Schulräume zur Verfügung. Die verfügbaren Lokalitäten und Benützungsvorschriften sind auf der Website der Gemeinde Zollikofen ersichtlich; die Räume können online reserviert werden.

Frage 1

Gibt es Vorgaben der Gemeinde, an welche Organisationen gemeindeeigene Liegenschaften vermietet werden? Welche Kriterien kommen bei der Vermietung zum Tragen? Wer fällt Entscheide?

Die Vorgaben für die Vermietungen sind in der Verordnung zum Gebührenreglement (GebV, SSGZ 154.11) geregelt. Für die Benützung von Schulräumen gilt generell folgende Prioritätenordnung:

1. Volksschule inkl. Tagesschule
2. Musikschule
3. Erwachsenenbildung
4. Institutionalisierte bzw. gemeindenahe Angebote (z. B. Ludothek)
5. Dritte (z. B. Ortsvereine, externe Vereine, ortsansässige Firmen)

Die Vermietungen erfolgen frühestens zwei Jahre zum Voraus, wobei wiederkehrende Anlässe von Ortsvereinen Vorrang geniessen. Bei freien Kapazitäten gilt der Grundsatz von «First Come – First Served».

Die meisten Anfragen sind von Mieter, welche die Anlagen seit mehreren Jahren benützen. Die Bewilligung erfolgt in diesen Fällen aufgrund der Erfahrung der letzten Vermietungen. Öffentlich zugängliche Informationen über neue Mieter werden gesichtet und wenn nötig werden zusätzliche Unterlagen (z. B. Statuten, Mitgliederverzeichnis, Mietverhältnisse in anderen Gemeinden) verlangt. Wenn bei Vermietungen weitreichende Probleme auftreten (z. B. Schäden, Lärm, Parkplatzprobleme), wird für nachfolgende Anlässe keine Bewilligung mehr erteilt oder nur unter Einhaltung zusätzlicher Auflagen. Die Vermietungen werden von der Finanzverwaltung (administrative Liegenschaftsverwaltung bzw. Raumbewirtschaftung) bearbeitet und bewilligt. Bei Grossanlässen erfolgt eine Information an das Gemeindepräsidium.

² relinfo (Evangelische Informationsstelle Kirchen – Sekten - Religionen): SPM Schweizerische Pfingstmission, Pfimi (<https://www.relinfo.ch/spm/info.html>)

³ Aufzeichnung der Predigt vom 9. Oktober 2022 verfügbar auf Facebook (<https://www.facebook.com/pfimibern/videos/465859222268535>)

⁴ Transkript des relevanten Teils dieser Predigt:

«Nächste Woche, am Dienstag, beginnt die Kinderwoche in Zollikofen. Und wir als Gemeinde wollen für diese Kinderwoche nun zusammen beten. In der Kinderwoche kommen Kinder und ihre Familien dem Evangelium nahe und hören die Botschaft von Jesus, die sie vielleicht noch gar nicht kennen. Also lass uns beten für die Leiter, dass sie Energie [haben] und fit sind, dass das Evangelium Zollikofen, die Kinder und die Familie erreichen darf. Beten wir zusammen!

Ja, Herr, und ich segne die Kinderwoche in Zollikofen. Ich segne die Leiter, die sich einsetzen, Heiliger Geist, leite und führe du sie, damit sie das Evangelium den Kindern verständlich erklären können. Dass die Kinder in Zollikofen zahlreich kommen und dass diese Kinderwoche in Zollikofen etwas anstossen kann, dass Familien und Kinder ihr Leben für immer verändern wird, weil sie dich kennenlernen dürfen, Jesus. Amen.»

Frage 2

Wie beurteilt der Gemeinderat den unten beschriebenen Sachverhalt?

Die Gemeinde hat die Raumreservation für den Anlass im gewohnten Rahmen bewilligt. Das beschriebene Angebot stösst bei Kindern und Eltern auf Interesse und erfreut sich ansehnlichem Zuspruch. Der Veranstalter ist für die Organisation und das Angebot des Anlasses verantwortlich und macht selber in geeignetem Rahmen darauf aufmerksam. Die Flyer wurden vom Veranstalter in Umlauf gebracht bzw. verteilt. Dieses Vorgehen wird meist auch von anderen Organisationen für ihre Aktivitäten angewendet. Die Gemeinde stellt die Räume zu günstigen Bedingungen zur Verfügung. Die Veranstalter verlangen in den meisten Fällen von den Besuchenden keine oder geringe Beiträge bzw. Eintrittsgelder. Es steht den Teilnehmenden jedoch offen, einen freiwilligen Geldbetrag an die Veranstalter zu spenden und damit für die Organisation und für den Einsatz zu danken. Die Pfingstgemeinde unterscheidet sich diesbezüglich nicht von anderen Organisationen oder Vereinen. Die Raumbelegung fand für die beschriebenen Aktivitäten im üblichen Umfang statt und generierte vor und während der Nutzung keine übermässigen Aufmerksamkeiten.

Frage 3

Ist der Gemeinderat nicht der Ansicht, dass die Vermietung an Pfimi Bern eine Präjudizwirkung für die Vermietung von gemeindeeigenen Liegenschaften an religiöse Organisationen mit fundamentalistischen Ansichten hat?

Im Leitsatz zum Leitbild führt der Gemeinderat aus, dass die Teilnahme am attraktiven Gemeindegeschehen in Vereinen oder Behörden für zahlreiche kulturelle, politische oder sportliche Anlässe ermöglicht wird. Der Inhalt einer Veranstaltung wird grundsätzlich nicht bewertet. Nicht bewilligungsfähig sind Anlässe mit offensichtlichem rechtsradikalem Gedankengut.

Artikel 15 der Bundesverfassung regelt die Glaubens- und Gewissensfreiheit:

¹ *Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.*

² *Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.*

³ *Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.*

⁴ *Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.*

Fundamentalismus wird von jeder Person und Institution anders interpretiert. Für das Erkennen von fundamentalistischen und absoluten Wertvorstellungen ist bei religiösen Organisationen aus Sicht der Gemeindebehörden ein vertieftes Wissen nötig. Präjudizfälle würden unweigerlich generiert, wenn die Gemeinde eine Wertung bei religiösen Organisationen vornehmen würde. Das Erklären für oder gegen eine Zu- oder Absage von Vermietungen würde sich als schwierig erweisen. Die erfolgte Vermietung wird daher nicht als Präjudizfall angesehen.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist für jede Person freiwillig. Auf das Angebot während der Schulferienzeit wurde mit Werbung aufmerksam gemacht. Im beschriebenen Fall ging von der Organisation kein Zwang aus, den Anlass zu besuchen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. der erziehungsberechtigten Personen, ob ihr Kind an einem solchen Angebot teilnimmt oder nicht. Zudem wird auch auf Artikel 22 der Bundesverfassung hingewiesen. Demnach ist die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Frage 4

Ist der Gemeinderat bereit, Freikirchen für ihre Missionsarbeit in Zukunft keine Plattform mehr auf Gemeindegrund zu geben?

Die Pfimi ist Mitglied der evangelischen Allianz Bern. Als Mitglied müssen Bedingungen erfüllt sein, wie zum Beispiel Transparenz der Spendengelder. Die reformierte Kirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz. Als sogenannte Beobachter ist dort der Verband Evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz vertreten, in dem auch die Pfingstmission vorhanden ist. Die evangelische Kirche arbeitet daher mit einzelnen Freikirchen zusammen. Aufgrund der Glaubens-

und Gewissensfreiheit kann die Gemeinde die Schulräume nicht per se für Freikirchen sperren. Wie unter Frage 3 ausgeführt, verzichtet der Gemeinderat auf eine Wertung von Freikirchen oder von anderen glaubens- bzw. religiösen Organisationen. Diese Haltung widerspiegelt sich bei der Handhabung von der Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten.

Frage 5

Falls nein, ist er bereit, den Eltern via die Schulen ein Informationsschreiben betreffend die Veranstalterin und deren Ziele abzugeben?

Der Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen vorgenommen. Die Mitarbeitenden der kirchlichen Unterweisung der reformierten Kirche geben ihr Wissen den Jugendlichen weiter. Der Auftrag der Volksschule ist in Artikel 62 der Bundesverfassung geregelt. Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht. Die obligatorische Schule ist religiös neutral. Im Lehrplan 21, wird im Fach Natur/Mensch/Gesellschaft das Thema «Sprachformen der Religionen» unterrichtet. Der Gemeinderat erachtet es daher nicht als seine Aufgabe, weiterführende oder zusätzliche Informationsschreiben an die Schülinder zu verteilen.

Frage 6

Welche Auswirkungen hat die Kinderwoche der Pfimi auf den Finanzhaushalt der Gemeinde Zollikofen (Aufwand der Gemeinde wie zum Beispiel Hauswart, Mietertrag)?

Der Aufwand des Hauswarts war bei diesem Anlass sehr gering. Die Teilnehmenden haben sich an die Anordnungen des Hauswarts gehalten. Die Anlage wurde in sehr gutem Zustand verlassen, so dass keine zusätzliche Reinigung nötig war.

Die Organisation gilt gemäss Verordnung zum Gebührenreglement als ortsfremde Firma und Verein bzw. als gewinnorientierte Organisation und bezahlt somit den höchsten Tarif. In diesem Fall betrug die Gebühr für eine Woche inkl. Küche Fr. 1'200.00. Es wurden zudem Kehrrechtgebühren von Fr. 13.95 verrechnet. Der Aufwand des Hauswarts für die gesamte Woche betrug 2.5 Stunden. Hierbei handelt es sich um übliche Reinigungsarbeiten vom Hauswart, welche in der Pauschale enthalten sind und nicht in Rechnung gestellt wurden. Die Rechnung wurde innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt.

Zollikofen, 12. Dezember 2022

Zuständigkeiten:

Departement: Finanzen

Sachbearbeiter: Matthias Tschabold